

Verkündet am 9. Oktober 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] T [REDACTED] bank Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in K [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED], vertreten
durch den Geschäftsführer,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Versicherungsinspektor Gerhard Sch [REDACTED] in B [REDACTED] E [REDACTED],
S [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der
Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 26. Juni 1962 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der bei der Firma Sche [REDACTED], Kraftfahrzeuge, in K [REDACTED] einen neuen Personenkraftwagen gekauft hatte, übergab seinen gebrauchten Personenkraftwagen nebst dem Kraftfahrzeugbrief dieser Firma zum Verkauf. Durch Sicherungsübereignungsvertrag vom 7./11. April 1960 übereignete die Firma Sche [REDACTED] dieses Fahrzeug der Beklagten zur Sicherheit für einen Kredit. Das Fahrzeug verblieb auf Grund eines im Vertrage vereinbarten Leihverhältnisses bei der Firma Sche [REDACTED]. Den Kraftfahrzeugbrief übergab die Firma Sche [REDACTED] der Beklagten. Als diese feststellte, daß im Brief als Berechtigter noch der Kläger eingetragen war, veranlaßte sie die Firma Sche [REDACTED], am 12. April 1960 durch die Zulassungsstelle einen Händlervermerk folgenden Inhalts eintragen zu lassen:

"Das Fahrzeug ist heute zum Zwecke des Wiederverkaufs in das Eigentum der Firma Sche [REDACTED] übergegangen".

Anfang Mai 1960 erfuhr die Beklagte von Zahlungsschwierigkeiten der Firma Scho [REDACTED]. Sie ließ daraufhin den Wagen des Klägers - und andere ihr sicherungsübereignete Fahrzeuge - am 9. Mai 1960 herausholen und veräußerte das Fahrzeug.

Der Kläger verlangt als Schadensersatz den Wert des Fahrzeuges mit 4 600 DM, ferner 1 047,45 DM Kreditunkosten, die ihm dadurch entstanden sind, daß er nicht den Erlös aus dem Verkauf des alten Wagens zur Bezahlung des neuen verwenden konnte und deshalb Wechselkredit, der wiederholt verlängert werden mußte, in Anspruch nehmen mußte; im Hinblick auf die Möglichkeit, diesen Kredit nochmals verlängern lassen zu müssen, klagt der Kläger

- 3 -

zusätzlich auf Feststellung, daß die Beklagte ihm auch weiteren noch entstehenden Schaden ersetzen müsse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Beklagte beim Erwerb des Fahrzeugs bösgläubig gewesen sei; sie sei deshalb Eigentümerin des Fahrzeugs geworden. Das Berufungsgericht hat die Beklagte dagegen antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung; der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, der Kläger habe entgegen der Behauptung der Beklagten das Fahrzeug der Firma Sche [REDACTED] nicht übereignet, insbesondere habe diese das alte Fahrzeug nicht für das neue in Zahlung genommen, vielmehr habe der Kläger ihr das alte Fahrzeug nur kommissionsweise zum Verkauf überlassen. Insoweit greift die Revision das Urteil nicht an; Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten sind auch nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht ist entgegen dem Landgericht der Meinung, der Beklagten könne nur infolge grober Fahrlässigkeit (§ 932 Abs. 2 BGB) unbekannt geblieben sein, daß das Fahrzeug nicht der Firma Sche [REDACTED] gehörte. In diesem Sinne sei die Beklagte sowohl bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages im April 1960, wie bei der Erlangung des unmittelbaren Besitzes Mitte Mai 1960 (§ 933 BGB) bösgläubig gewesen. Daß die Firma Sche [REDACTED] im Besitz des Fahrzeugs und des Kraftfahrzeugbriefs gewesen sei, habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5
nicht ausgereicht, sie als Eigentümerin zu legitimieren. Denn ein Händler übernehme häufig (gebrauchte) Fahrzeuge nur kommissionsweise zum Verkauf für den Eigentümer. In solchen Fällen werde dem Händler zur Vereinfachung der Veräußerung häufig der Kraftfahrzeugbrief mitübergeben, damit ein Interessent sich bei ihm über die Anzahl der Vorbesitzer und die technischen Daten des Fahrzeugs unterrichten könne. Der sog. Händlervermerk im Brief schließe ebenfalls eine Bösgläubigkeit der Beklagten nicht aus. Er diene nur dazu, einem Käufer die Prüfung der Verkaufsbefugnis des Händlers zu erleichtern. Die Beklagte, die das Fahrzeug nicht gekauft, sondern sich zur Sicherung habe übereignen lassen, könne sich auf ihn nicht berufen. Zudem werde ein solcher Händlervermerk, wie der branchenkundigen Beklagten bekannt sei, auf einfachen Antrag des Händlers eingetragen. Hier komme hinzu, daß die Firma Sche [REDACTED] den Händlervermerk erst nach Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages, auf eine Beanstandung der Beklagten hin, habe eintragen lassen. Schließlich sei seitens der Beklagten gegenüber der Firma Sche [REDACTED] besondere Vorsicht am Platz gewesen, weil der Kreditbedarf der Firma und die aus ihm sich ergebende Sicherungsübereignung offenbar mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Firma zusammengehangen hätten.

1. Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Firma Sche [REDACTED] vom Kläger ermächtigt gewesen sei, das Fahrzeug zu veräußern, jedenfalls die Beklagte dies habe annehmen können (§ 366 HGB); es komme deshalb auf ihre Bösgläubigkeit im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB nicht an. Diese Rüge ist unbegründet. Die Revision übersieht, daß nach den Feststellungen des

Berufungsgerichts, der Kläger das Fahrzeug der Firma Sche [REDACTED] nur zum Verkauf für seine Rechnung übergeben hatte. Damit willigte der Kläger in eine Übereignung nur dann ein (§ 185 BGB), wenn dieser ein Verkauf zugrunde lag. Die Übereignung an die Beklagte hatte aber als Grundlage nicht einen Kaufvertrag, sondern einen Sicherungsvertrag. Die Einwilligung des Klägers erstreckte sich demnach nicht auf diese Übereignung und machte sie nicht gemäß § 185 BGB wirksam. Die Beklagte konnte auch, wenn sie schon - wie hier zu unterstellen ist - wußte oder wissen mußte, daß die Firma Sche [REDACTED] nicht Eigentümerin des Fahrzeugs war, keinesfalls annehmen, die Firma Sche [REDACTED] sei berechtigt, das Fahrzeug (für ihre Rechnung) sicherungs-halber zu übereignen.

2. Auch die Ausführungen des Berufungsurteils zur Bösgläubigkeit der Beklagten im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB halten den Angriffen der Revision im Ergebnis stand.

Gemäß § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Verkäufer gehört. Hier steht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur die zweite Alternative, also grobe Fahrlässigkeit der Beklagten, in Frage. Grob fahrlässig handelt, wer die Sorgfaltspflicht in ungewöhnlichem Maße verletzt, indem er unbeachtet läßt, was jedem einleuchtet. Es müssen demnach dem Erwerber Umstände bekannt oder mühelos erkennbar gewesen sein, die mit auffallender Deutlichkeit dafür sprachen, daß der Verkäufer nicht Eigentümer war (BGH Urt. vom 23. Mai 1956 - IV ZR 34/56 = LM BGB § 932 Nr. 9). Da hier das Fahrzeug im Besitz der Firma Scheller verblieb und die Übergabe durch die Vereinbarung

5

eines Leihverhältnisses ersetzt wurde, so konnte die Beklagte gemäß § 933 BGB erst Eigentümerin werden, als sie Mitte Mai 1960 den unmittelbaren Besitz des Fahrzeugs erlangte, vorausgesetzt, daß sie in diesem Zeitpunkt nicht bösgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB war. Es kommt deshalb darauf an, ob sie in diesem Zeitpunkt bei Anwendung auch nur geringer Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß die Firma Sche [REDACTED] nicht Eigentümerin des Fahrzeugs war.

Der Senat hat bereits im Urteil vom 27. September 1961 - VIII ZR 116/60 = LM BGB § 932 Nr. 17 als allgemein anerkannten Grundsatz ausgesprochen, daß in der Regel grob fahrlässig handelt, wer sich beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs mit dem Fahrzeug nicht den Brief übergeben läßt. Damit sind aber nur Mindestanforderungen für den gutgläubigen Erwerb festgesetzt. Es wird damit nicht ausgeschlossen, daß der Erwerber, auch wenn der Verkäufer im Besitz des Fahrzeugs und des Briefes ist, gleichwohl (grob fahrlässig) bösgläubig sein kann, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mußten und er diese unbeachtet läßt. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß solche Umstände festgestellt.

Es geht zu Recht von dem Erfahrungssatz aus, daß ein Händler ein gebrauchtes Fahrzeug häufig nicht zu Eigentum erwirbt, sondern nur zum kommissionsweisen Verkauf erhält. Da der Händler solche Fahrzeuge nicht beleihen (s. zu 1), sondern nur (für Rechnung des Eigentümers) verkaufen darf, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, für ein Kreditinstitut eine gewisse Zurückhaltung am Platze, wenn ein Händler ein gebrauchtes Fahrzeug zur Beleihung anbietet. Im vorliegenden Fall wertet das Berufungsgericht als weiteren Umstand, der die Beklagte hätte zur Vorsicht

mahnen sollen, die Tatsache, daß der Brief bei der ersten Vorlage noch nicht den Händlervermerk für die Firma Sche [REDACTED] enthielt, sondern noch auf den Namen des Klägers lautete. Auch hierin ist entgegen der Ansicht der Revision ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat dabei nicht verkannt, daß der Stichtag für den guten oder bösen Glauben der Beklagten nicht der Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages, sondern gemäß § 933 BGB der Zeitpunkt war, in dem sie den unmittelbaren Besitz des Fahrzeugs erlangte. Damit entfiel aber nicht die auffällige Tatsache, daß die Firma Sche [REDACTED] zunächst sich den Händlervermerk nicht besorgt hatte; das konnte darauf hinweisen, daß sie das Fahrzeug nicht erworben, sondern nur zum kommissionsweisen Verkauf an der Hand hatte. Dem Berufungsgericht kann schließlich aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, wenn es als verdächtigen, für die Beklagte erkennbaren Umstand ferner heranzieht, daß die Firma Sche [REDACTED] bei der Beklagten eine größere Anzahl von Fahrzeugen beleihen ließ, was Rückschlüsse auf eine angespannte Lage der Firma Sche [REDACTED] zuließ. Als die Beklagte schließlich im Mai 1960 im Hinblick auf den bevorstehenden Zusammenbruch der Firma Sche [REDACTED] das Fahrzeug dort abholte, hätte dies, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, für die Beklagte Anlaß zu erhöhter Sorgfalt sein müssen. Es kommt nun nicht darauf an, ob jeder einzelne dieser Umstände schon für sich allein die Beklagte zu einer Rückfrage bei der Firma Sche [REDACTED] oder dem Kläger veranlassen mußte, wenn sie ihre Bösgläubigkeit ausschließen wollte. Jedenfalls lag es im Bereich tatrichterlicher und der Nachprüfung des Revisionsgerichts grundsätzlich entzogener (BGH Urt. vom 23. Mai 1956 - IV ZR 34/56 = LM BGB § 932 Nr. 9) Wertung des Berufungsgerichts, wenn es eine grobe

Fahrlässigkeit der Beklagten im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB darin fand, daß sie vor all diesen Verdachtsgründen die Augen verschloß, statt durch einfache Rückfrage beim Kläger, der als früherer Eigentümer aus dem Brief ersichtlich war, die Verfügungsbefugnis der Firma Sche[REDACTED] zu klären.

3. Unrichtig ist die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe dem Kläger Prozeßzinsen (§ 291 BGB) insoweit nicht zusprechen dürfen, als in der Hauptforderung Wechselzinsen enthalten seien. Die Revision übersieht, daß der Kläger nicht Wechselzinsen einklagt, sondern Ersatz des Schadens verlangt, der ihm durch die Notwendigkeit entstanden ist, Wechselzinsen aufzuwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann